SATZUNG DER GEMEINDE SCHÜLLDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“

TEIL A : PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 2023

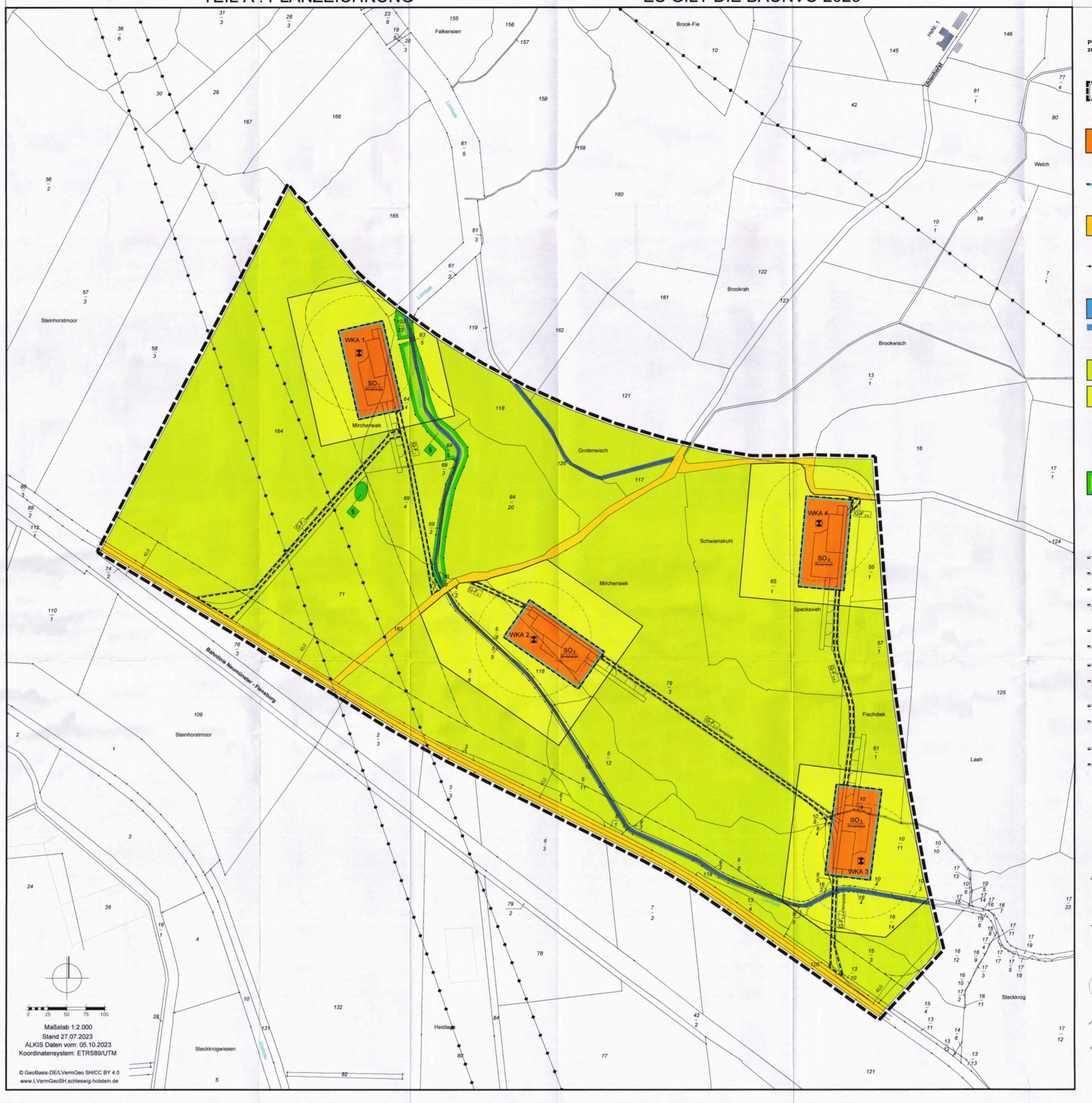

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3	§ 9 Abs. 7 BauGB
SO Windenergie	**Art und Maß der baulichen Nutzung** Sonstige Sondergebiete „Windenergie“	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB** § 11 Abs. 2 BauNVO
	Bauweise / Baugrenzen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Verkehr	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Hauptversorgungsleitungen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
	Hochspannungsfreileitungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	Wasserflächen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**
	Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Fließgewässer / Gräben	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Landwirtschaft	**§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB**
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Windenergie“	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Planungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	**§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
	Geschützte Biotope (Limbek, naturnahes Fließgewässer mit Randstreifen)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
	Sonstige Planzeichen	
GF1	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf den Anlagenstandort WKA 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GF1 temporär	Mit Geh- und Fahrrechten nur **temporär** zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf den Anlagenstandort WKA 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GF2	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf den Anlagenstandort WKA 2	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GF2 temporär	Mit Geh- und Fahrrechten nur **temporär** zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf die Anlagenstandorte WKA 2 und 3	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GF3,4 temporär	Mit Geh- und Fahrrechten nur **temporär** zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf die Anlagenstandorte WKA 3 bis 4	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GF3,4	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber und deren Beauftragten, bezogen auf die Anlagenstandorte WKA 3 und 4	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
SO1 Windenergie	Bezeichnung von Teilgebieten	
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
110 1	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
WKA 4	Bezeichnung der geplanten Windkraftanlagen-Standorte	
	geplanter Standort der Windkraftanlage WKA mit geplantem Rotorradius	
	Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung PR2_RDE_068 gem. Regionalplan Planungsraum III (Satz*) S-H, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020	
	geplante Windkraftanlage (WKA mit Nummer) mit Darstellung von Fundament, dauerhaften Kranaufstellflächen und Zuwegungen und temporärer Ausbau, Rückbau nach der Bauphase und in Betriebnahme	

ZEICHENERKLÄRUNG

Nachrichtliche Übernahmen

	Geschützte Biotope (Limbek als naturnahes Fließgewässer)	§ 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG
	40 m messende Anbaubeschränkungs-zone an der L 225	§ 29 StrWG i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Höhe baulicher Anlagen
(§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
In den festgesetzten Teilgebieten der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ darf die Windkraftanlage bis zur Rotorspitze eine Gesamthöhe von 200 m, bezogen auf die Geländeoberkante, nicht überschreiten.

1.2 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB)

1.2.1 In den festgesetzten Teilgebieten der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ darf jeweils eine Grundfläche für die baulichen Hauptanlagen von max. 400 m² nicht überschritten werden.

1.2.2 Teilflächen der Kranaufstellflächen dürfen in untergeordnetem Maße auch außerhalb der Teilgebiete der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ im Rahmen der Wegeerschließung und der Reparaturarbeiten errichtet werden.
Temporäre Erschließungswege, als Geh- und Fahrrechte mit dem Zusatz „temporär“ gekennzeichnet, und die Lager- und Kranaufstellflächen für die Errichtung der jeweiligen Windkraftanlage und im Rahmen von Reparaturmaßnahmen sind in dem betriebs- und erschließungstechnisch erforderlichen Maße in einer Flächengröße von insgesamt 1,61 ha als mit einer wasserdurchlässigen Schotterbefestigung als Teilversiegelung zulässig und sind nach der Bau- bzw. Reparaturphase zurückzubauen und in den ursprünglichen Zustand vor dem Eingriff zu versetzen.

1.2.3 Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte, ohne Zusatzkennzeichnung, für die dauerhafte Erschließung der Windkraftanlagen bzw. auch untereinander von Windkraftanlagen sind in dem betriebs- und erschließungstechnischen Umfange in einer Flächengröße von 1,06 ha während der Bau- und Betriebsphase und letztendlich auch im Zuge von Rückbaumaßnahmen zulässig.

1.2.4 Die festgesetzten Teilgebiete der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ dienen der Errichtung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen der Windkraftanlagen, wobei baulich nicht in Anspruch genommene Flächenanteile landwirtschaftlich genutzt werden können.

1.2.5 Die festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Windenergie“ sind im Rotationsbereich der Windkraftanlagenflügel von baulichen Anlagen freizuhalten.

3. Nebenanlagen
(§ 14 Abs. 1 BauNVO)
Neben der Errichtung von Windkraftanlagen sind die für diese Anlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen der Teilgebiete der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ zulässig.

II. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Kompensation:
Für den sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 ergebene Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft und Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen von Knicks, die nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden können, wird ein naturschutzrechtlicher Ausgleich auf hierfür geeigneten, seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Ausgleichsflächen anerkannten Flächen auf ausreichend großen Flächen entsprechend der nachstehenden Zusammenstellung nachgewiesen und der Kompensationsbedarf damit vollständig abgeleitet.

Nr.	Maßnahmen	Lage	Maß-nahmen-art	Anrech-nung	WKA Landschaftsbild	WKA Naturhaus-halt und Artenschutz	Einschätzung Kompensation und Zuweisung Ausgleich	Kompensa-tions-faktor	Biotoptyp/ Fauna
	Multifunktionaler Lebensraumgürtel	Gemar-kung Hohn, Flur 1, WKA 1			Strukturanreicherung durch Anlage von Kleinstrukturstrukturen, Nahrungsangebot und Nistmöglichkeiten (1 Lfd. m²	Aufwertung von Nahrungshabitaten und Nistmöglichkeiten für Feldvögel (1 Lfd. m²			Anlage von Strukturen, Gehölzen, Ackerrandstreifen, Nahrungsflächen
	Gehölzschutzpflanzung Aufnahm-punkt WKA 1, Länge: 7,3 x 30m	Ohe - 1, WKA 1	780	1:2	1.950	-	-		Entwicklung einer Feldhecke
	Knickanlage	Schlitt-graf - 3, 181	80 lfm, lm breit	Aus-gleich ausgef.	-	-	-	30m²/1 lfm	Anlage von Knicks
	Nachpflanzung	Schlitt-graf - 3, 5 m breit	81	1:1	540	-	-	15m ²/1 m =360m²	Anlage von Knicks
	Extensivgrünland (Mähwiese)	Schlitt-graf - 3, 181, 182 und 183 (Flur 4), in Mirnissiek 181 und 183	169.336	1:1	10.559	93.000	-		Entwicklung von Grünland
	Extensivgrünland (Mähwiese)	Schlitt-graf - 3, 181	169.336	1:3		Kompensation durch Aufwertung Lebens- und Nahrungsraum (2,5 ha			Aufwertung (z.B. Gelegebau) durch Anlage von Brachen in Grünland und extensive Bewirtschaftung
	Anlegung eines Feldsees	Schlitt-graf - 3, 181	169.336	1:3					Entwicklung eines Feldsees
	Ackerrandstreifen Mischbestockt - 6 - 10 m breit, 1.5 m Saum, 1.5 m Graben, 4 m Hecke	Schlitt-graf - 3, 181, 182 und 183 (Flur 4), in Mirnissiek	325 lfm, lm breit	1:2	3.250	-	-		Entwicklung eines Feldsees
	Extensivierung Nahrungsflächen für Feldvögel	Schlitt-graf - 3, 181, 182 und 183 (Flur 4), in Mirnissiek	24.675	1:1	24.675	-	-		Aufwertung (z.B. Gelegebau) durch Anlage von Brachen in Grünland und extensive Bewirtschaftung
	Extensivierung Nahrungsflächen für Feldvögel	Schlitt-graf - 3, 181, 182 und 183 (Flur 4), in Mirnissiek	80.385	3:1	2.124	11.289	-		Aufwertung (z.B. Gelegebau) durch Anlage von Brachen in Grünland und extensive Bewirtschaftung
	Extensivierung ehemaliges Kiebitz-Grünland	Oster-rade - Flur 1, 21-22	69.679	1:1	80.870	-	-		Aufwertung (z.B. Gelegebau) durch Anlage von Brachen in Grünland und extensive Bewirtschaftung
	Extensivierung ehemaliges Kiebitz-Grünland	Oster-rade - Flur 1, 21-22	13.819	1:1	8.614	-	4.000		Aufwertung (z.B. Gelegebau) durch Anlage von Brachen in Grünland und extensive Bewirtschaftung
	Ökokonto Esar Ingstedt	Hilbeck 2, 3207 - 3211	71.778 Ökokonto-punkte		7.725 (zusätzlich 1.500 OP bei Nichtverwirklichung von 5.000 m²)	8.065	600		Entwicklung von Grünland, Gehölzen, Ackerrandstreifen und Feuchtgebieten (z.B. Anlage von Seen, Stauteichen, Gräben)
	Summe Maßnah-men in m²				**139.033**	**115.344**	5.300 (Zwischenstand)	**760**	
	Rest/ Fehlbetrag Kompensation in m²				139.033 + 4 x 59.728,38	+ 115.344 + 4 x 34.227,88	5.300 (Zwischenstand)	92 lfd. Meter	

Multifunktionale Aufwertung für die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Biotope

Artenschutz:
Umzusetzende Maßnahmen aufgrund des Vorkommens von Wiesenbrütern, Bodenbrütern und Gehölzbrütern sind während der Bauphase:

- Bauzeitenregelung Gehölzbrüter:
  Alle Arbeiten zur Gehölzentnahme und der Gehölzrückschnitte (z. B. im Zusammenhang mit der Herstellung der Zuwegungen oder erforderlichen lichten Weiten) sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Februars durchzuführen.
  Sollte die Bauzeitenregelung für das hier geplante Vorhaben aufgrund der längerfristigen Bauzeiten nicht zur Anwendung kommen können, ist durch geeignete Vermeidungs- und/oder Vergrämungsmaßnahmen eine Besiedlung des zukünftigen Baufeldes durch Vögel zu verhindern.
- Vermeidung der Ansiedlung von Offenlandbrütern im Baufeld:
  Arbeiten zur Baufeldmachung sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16. August bis zum letzten Tag des Februars durchzuführen.
  Müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern (z. B. durch dichtes Absparren mit Flatterband oder ein regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes im Abstand von max. 3 Tagen während der Brutzeit der Offenlandarten).

Umzusetzende Maßnahmen aufgrund des Vorkommens des Rotmilans sind:

- Mi Beginn der Grünlandmahd / Ernte von Feldfrüchten/Pflügen im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August sind die WKA abzuschalten, in deren Umkreis von 250 m vom Mastmittelpunkt entsprechende Ereignisse stattfinden. Die Abschaltung erfolgt vom Beginn von Mahd / Ernte / Pflügen bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

TEIL B : TEXT

Umzusetzende Maßnahmen aufgrund der mit dem Bau verbundenen Eingriffe in Knicks möglicherweise betroffenen Fledermausquartiere und von Amphibien sind:

- Alle WKA sind zur Vermeidung des Tötungsverbots von Fledermäusen der Lokalpopulationen und während der Wochenstubenzeit und Migration im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen (gemessen in 10-Minuten-Intervallen) abzuschalten:
  - Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s,
  - Lufttemperatur > 10° C
  Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache aufwachsen zu lassen. Hierdurch wird das Kollisionsrisiko für Fledermäuse minimiert.
  Nach Inbetriebnahme der WKA kann der standardisierte Betriebsalgorithmus (Abschaltung) überprüft werden. Dazu wird durch eine geeignete Erfassungsmethode (zweijähriges Höhenmonitoring) die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung bestimmt, um einen spezifisch angepassten Abschaltalgorithmus zu erreichen oder die Abschaltung ganz abzuwenden.
- Bauzeitenregelung Fledermäuse: Alle Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in Brusthöhe sind zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum letzten Tag des Februars durchzuführen. Sollten in diesem Zeitraum Bäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm zur Fällung ausgewiesen werden, sind diese vor der Fällung auf Höhlen bzw. potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Vorgefundene Höhlen/Spalten sind auf Besatz mittels Endoskopie zu kontrollieren.
- Bauzeitenregelung für Amphibien:
  Die Arbeiten zur geplanten Grabenverrohrung an der Linnbek sollen außerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien im Zeitraum mindestens vom 01.11. bis zum letzten Tag des Februars bzw. nach dem ersten Bodenfrost bis zum ersten Tag mit Temperaturen ≥ 8 °C durchgeführt werden.
  Alternativ kann vor Baubeginn vor Ort eine Bestandserhebung von Amphibien erfolgen. Sofern keine Arten nachgewiesen werden, muss die o.g. Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden.

Die Vorgaben des § 41a BNatSchG mit dem Thema „Schutz der Insektenvielfalt“ sind zu berücksichtigen und zu beachten. Dies gilt auch für die Baufeldfreimachung und für die Bauphase.

Vorschriften:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können bei der Gemeinde Schülldorf über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Denkmalschutz:
Die Flächen des Plangebiets befinden sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.
Das Archäologische Landesamt ist in dem o.g. Bereich jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zu reichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30.12.2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind / Altlasten:
Sollte bei der Umsetzung der Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert oder bemerkt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu unterrichten.
Schadstoffe, wie Betriebsstoffe für Baumaschinen, sind sachgemäß zu behandeln und zu lagern, um einer Beeinträchtigung des Grundwassers, der Gewässer und des Bodenhaushaltes vorzubeugen.
Während der Bauphase ist Bodenaushub ausschließlich auf intensiv genutzten Flächen außerhalb von natürlichen Senken oder Gehölzstrukturen sowie nicht in Gewässernähe zwischenzulagern. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen. Einhaltung entsprechender DIN-Vorschriften sowie bezüglich erforderlicher Schriftmaßnahmen bei Knicks die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017).

Anbauverbotszone zur Landesstraße L 225:
Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schl.-H. (StrWG) gelten folgende Anbauverbote bzw. -beschränkungen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten:
Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs dürfen nicht errichtet bzw. vorgenommen werden in einer Entfernung bis zu 40 m von der Landesstraße 225, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.
Der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers bedürfen Genehmigungen für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in einer Entfernung von 40 m von der Landesstraße 225, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.
Des Weiteren sind alle Lichtquellen im Plangebiet so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 255 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.01.2020. Der Aufstellungsbeschluss ist im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal am 17.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 07.02.2022 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.02.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 08.02.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.03.2023 bis zum 11.04.2023 (einschließlich) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 24.02.2023 im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich bekanntgemacht. Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
   Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter https://www.amt-eiderkanal.de/aktuelles/bauleitplanung eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 23.02.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
   Schülldorf, 21.12.2023
   Bürgermeisterin
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücks-grenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom 05.10.2023, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
   Oldenburg i. Holstein, 20.10.2023
   Öffentlich best. Verm.- Ing.

VERFAHRENSVERMERKE

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.09.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
   Schülldorf, 21.12.2023
   Bürgermeisterin
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
    Schülldorf, 21.12.2023
    Bürgermeisterin
11. Der Beschluss der Bebauungsplansatzung durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei denen der Plan mit Begründung und zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal am 22.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.12.2023 in Kraft getreten.
    Schülldorf, 21.12.2023
    Bürgermeisterin

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Schülldorf übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Schülldorf über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.09.2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ für das Gebiet nördlich der „Bokelholmer Chaussee“ (L 255), östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstrommleitung Neumünster - Jübek (DB Energie) sowie der 380-kV-Leitung Nr. 317 (Hamburg Nord - Audorf), westlich der Bundesautobahn A7 und südlich der Bebauung Uhlenhorst 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÜLLDORF

- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“

Für das Gebiet:
nördlich der „Bokelholmer Chaussee“ (L 255),
östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstrommleitung Neumünster - Jübek (DB Energie)
sowie der 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord - Audorf),
westlich der Bundesautobahn A7 und
südlich der Bebauung Uhlenhorst 1

ÜBERSICHTSPLAN o. M.

- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand	Planverfasser:	Maßstab:	Planungsstand
Gemeindevertretung vom 20.09.2023 Gesamtabwägungsbeschluss Billigungsbeschluss	**BIS-**SCHULZ-BIBE 24613 Aukrug	1:2.000 (im Original)	vom 27.07.2023 (Plan Nr. 3.0)